

Protokoll

zum Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe der Wasserwirtschaftsverbände NW am 21.04.2015 beim Aggerverband

Anwesende: siehe Teilnehmerliste

Top 1: Begrüßung

Herr Därr begrüßt die anwesenden Teilnehmer.

Niederschrift des Erfahrungsaustausches vom 16.02.2015

Anmerkung zu Top 2:

Der Aggerverband führt zurzeit eine Auseinandersetzung mit der BR Köln wegen der Anpassung der JSM in den Erlaubnisbescheiden (welche Randbedingungen sind für eine Anpassung erforderlich oder bindend).

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) teilt mit, dass die Regenreihen des DWD, die der WVER im Rahmen der Festsetzung der JSM vorgelegt hat, von der Bezirksregierung Köln jetzt doch akzeptiert werden, aber nur solange, bis sich der Personalmangel bei der BZ Köln normalisiert hat. Die Klage, die der WVER daraufhin zurückgenommen hatte, soll unter Umständen „wieder belebt“ werden.

Ansonsten wird die Niederschrift vom 16.02.2015 angenommen.

Ergänzungen zur Tagesordnung

Der Ruhrverband bittet um Ergänzung der Tagesordnung und zwar unter TOP 3 - Schmutzwasser: § 4 Abs. 5 AbwAG-Anträge - Begründungen für eine Heruntererklärungen der Überwachungswerte.

Top 2: Niederschlagswasserabgabe

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband (BRW) fragt an, wie in den anderen Wasserverbänden die Veranlagung der Niederschlagswasserabgabe (NWA) geregelt ist. Wie wird im Falle einer Erstattung bzw. Forderung im Rahmen der Befreiungsanträge von der Niederschlagswasserabgabe (NWA) gegenüber seinen Mitgliedern verfahren und wie ist die Vorgehensweise in den Verbandssatzungen geregelt?

- Der Aggerverband (AV) hat bisher die volle NW-Abgabe als Beitrag gehoben und im Falle einer Befreiung nach § 73 LWG die NW-Abgabe an die Kommunen zurückerstattet. Künftig gibt es beim Aggerverband ein neues

Abrechnungsverfahren. Hierbei soll die volle Abgabe nur noch bei den Mitgliedern als Beitrag gehoben werden, bei denen auch in der Vergangenheit keine Befreiung gewährt worden ist. Mitgliedern, denen die Abgabebefreiung seit jeher gewährt worden ist, sollen bereits im Vorfeld nicht mit der NWA belastet werden.

- Der EV berücksichtigt die Befreiung von der NWA bereits im Vorfeld. Kommt es dann doch zu einer Forderung gegenüber der Kommune, wird der Betrag im Folgejahr vom Mitglied nach gehoben.
- Der Wupperverband (WV) und die/der Emschergenossenschaft/Lippeverband rechnen die NWA im Folgejahr spitz ab und erheben vorab nur die Schmutzwasserabgabe genossenschaftlich.
- Der WVER rechnet die NWA spitz ab (Ausnahme: Kläranlage Düren – viel Industrie). NW-Netze, die befreit sind, werden nicht „beplant“. Die Mitglieder erhalten jedoch einen Hinweis, dass bei Versagung der Befreiung die Abgabe nachgefordert wird. Bei der Schmutzwasserabgabe wird nach dem Verursacherprinzip verfahren, falls der Verursacher bekannt ist. Im Regelfall wird die Schmutzwasserabgabe, ohne Berücksichtigung evtl. Anträge gem. § 4 Abs. 5 AbwAG erhoben. Überschreitungen von Abgabeparametern werden dann aus diesem Puffer bezahlt.
- Der Ruhrverband (RV) veranlagt sowohl die Niederschlags- als auch die Schmutzwasserabgabe genossenschaftlich. Überschreitungen werden aus der Rückstellung bezahlt. Es wird eine 10%ige Rückstellung gebildet, um Überschreitungen aufzufangen.
- Die LINEG hat 99% der Netze von der NWA befreit. Die Befreiung bleibt bei der Beitragserhebung unberücksichtigt. Bei der Erhebung der Schmutzwasserabgabe werden die Anträge gem. § 4 Abs. 5 AbwAG nicht berücksichtigt. Wenn der Festsetzungsbescheid vorliegt, wird die Schmutzwasserabgabe über eine Forderung bzw. Erstattung per Bescheid mit der Kommune geregelt.
- Der Entsorgungsverband Saar (EVS) veranlagt genossenschaftlich. Der Verbandsbeitrag wird alle 2 bis 3 Jahre angepasst.

Grundsätzlich ist die Erhebung der Schmutzwasserabgabe sowie der Niederschlagswasserabgabe gem. § 64 Abs. 2 LWG geregelt. Es braucht demnach keine gesonderte Regelung in der Verbandssatzung.

Top 3 : Schmutzwasserabgabe

Der WV fragt an, ob das LANUV noch Endabrechnungen verschickt.

Der BRW berichtet, dass der Verband zurzeit keine Verrechnungen gem. § 10 Abs. 3 AbwAG erhält. Wahrscheinlich sind keine Mittel mehr vorhanden.

Der EV teilt mit, dass sich das LANUV Zeit lassen kann, weil es keine Zeitschiene gibt.

Der RV führt aus, dass er schon Geld an das Landesamt zurückgeschickt hat, da der RV keinen Anspruch auf eine Erstattung hatte. Mit dieser Maßnahme wollte man eine 6 % zige Verzinsung vermeiden.

Der AV meldet einen normalen Ablauf. Er erhält nach wie vor Endabrechnungsbescheide.

Nachrüstung von Messeinrichtungen (gemäß SÜwVO Abw) an Kanal-Bauwerken:

Der EV hat gemeinsam mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf einen Prioritätenplan hinsichtlich der Reihenfolge der Nachrüstung von Messeinrichtungen bei Regenüberlaufbecken erstellt. Zunächst werden die Becken mit einer Messeinrichtung nachgerüstet, bei denen die Auflage in der Genehmigung enthalten ist und wo plausible Abschlagsdaten zu erwarten sind.

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert die Nachrüstung der Messeinrichtungen innerhalb von 3 Jahren (Zeitplan). Die Bezirksregierung Köln hat sich noch nicht zu einem Zeitplan noch nicht geäußert.

Der WVER berichtet, dass die Bezirksregierung Köln einen Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen bis zum Jahr 2016 vorgibt und dass die Umsetzung mit einem extrem hohen finanziellen Aufwand verbunden ist.

Weiter berichtet der WVER, dass die BR die Protokolle im Rahmen der Anlagenbegehungen gem. § 116 LWG an das LANUV weitergibt. Selbst bei vorhandener Messeinrichtung ohne belastbare Daten ist die Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe fast unmöglich.

Der EV hat die Auswertung über die Zeit gemacht, nicht über die Menge.

Der AV favorisiert ebenfalls diese Auswertungsverfahren und ist in Gesprächen mit der BR Köln. Eine Einigung hierzu steht noch aus.

Der RV erläutert, dass bisher galt, dass in die „wichtigsten“ Becken eine Messeinrichtung eingebaut werden muss. Neu ist, dass die SÜwVO Abwasser nun die Ausrüstung aller Becken mit Messeinrichtungen vorsieht. Es werden aber keine Aussagen zu der Häufigkeit der Messungen gemacht. Es ist jedoch klar, dass die Wassermengen zu ermitteln sind. Die Daten werden im Rahmen der Befreiungsanträge gem. § 73 Abs. 2 LWG vorgelegt. Der RV hat ca. 550 Becken, davon müssen 150 Becken saniert und 111 Becken mit Messeinrichtungen nachgerüstet werden. Die BR Arnsberg fordert ein Konzept zur zeitlichen Umsetzung. Zunächst werden die Becken nachgerüstet, die im Rahmen der Anträge nach § 73 Abs. 2 LWG betrachtet werden.

Es bleibt den Betreibern unbenommen, gem. § 6 SÜwVO Abw abweichende Regelungen zum Umfang der Selbstüberwachung mit der BR zu treffen.

Beim AV ist schon ein Großteil der Becken mit Messtechnik ausgerüstet. Neben der Beschaffung der Einrichtungen ist die Wartung und Instandhaltung der Messeinrichtungen sehr kostenintensiv. Die Auswertung und Plausibilisierung der Messergebnisse stellt ebenfalls einen erheblichen, teilweise unverhältnismäßigen Aufwand dar.

Die AGW stellt klar, dass es zwischen der WRRL und der SÜwVO Abw überhaupt keinen Zusammenhang gibt. Die AGW wird das hausintern nochmal konkret durch seine Juristen prüfen lassen. Unter Umständen bietet die Nichtverknüpfung den Betreibern die Möglichkeit, im Falle der Versagung der Befreiung von der NWA gemeinsam gerichtlich gegen die Aufsichtsbehörde vorzugehen.

Aus der Praxis kann der WV berichten, dass das LANUV bei nicht vorhandener Messeinrichtung die Befreiung von der NWA versagt.

Der EV stellt fest, dass die Probleme bei allen Verbänden gleich sind – „gleiche Diskussionsebene“. Der EV befürchtet, dass in wenigen Jahren als Konsequenz die Netze nicht mehr befreit werden und dass man nun grundsätzlich nach Möglichkeiten sucht, die Befreiung von der NWA flächendeckend zu versagen.

Stand der AbwAG – Novellierung

Hier gibt es konkret nichts Neues zu berichten.

Aktuell wird die Novelle, gem. Studie des Helmholtz-Zentrums (Prof. Gawel) zur 4. Reinigungsstufe bei Kläranlagen, in den Verbänden thematisiert. In der Studie wird u. a. vorgeschlagen, 75 % der jährlichen Investitionskosten für die 4. Reinigungsstufe über einen Zeitraum von 15 Jahren bei Kläranlagen der Größenklasse 5 zu bezuschussen.

Der AGW stellt klar, dass die Initiative zu dieser Studie vom Umweltbundesamt ausgeht und nicht vom Land.

Der EV untersucht im Eigeninteresse die mögliche Notwendigkeit einer 4. Reinigungsstufe für eine Kläranlage an der Erft. Die bisherigen Messergebnisse sind noch nicht aussagekräftig.

Ein Auszug aus der WWT ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Das „Gawel-Gutachten“ empfiehlt 173 Maßnahmen, bei denen die Realisierung der 4. Reinigungsstufe erforderlich wäre (z.B. KA Krefeld oder Düsseldorf). Die LAWA hat in ihrer Stellungnahme von der Erstellung einer Machbarkeitsstudie Abstand genommen. Die Wirksamkeit der 4. Reinigungsstufe für das Gewässer ist so gering, dass sie kaum nachweisbar ist, konkrete Grenzwerte werden nicht genannt.

Solange keine Grenzwerte benannt sind, erstellt auch die EG/LV für ihre KA mit Größenklasse 5 keine Machbarkeitsstudien.

Die EG/LV hat einen Erlaubnisbescheid für eine Kläranlage (GK 5) mit einem Überwachungswert für P ges von 0,2 mg/l erhalten. Da das Einhalten des Überwachungswertes ohne Erweiterung der Kläranlage gar nicht möglich ist, hat sich der EG/LV mit der BR auf einen Mittelwert aus einer 24h-Mischprobe bis zum Ende der Erlaubnisfrist im Jahr 2017 geeinigt. Danach wird neu verhandelt.

Der Entsorgungsverband Saar berichtet, dass das Land einen Maßnahmenkatalog für einen Grenzwert für P ges von 0,2 mg/l erstellt hat. Konkrete Handlungsaufforderungen für den Verband liegen aber noch nicht vor.

Der AGW führt aus, durch die Sonneneinstrahlung beschleunigt sich das Pflanzenwachstum (Beispiel: Baldeneysee - „stinkende Brühe“).

Kurzzeit-Erlaubnisse

Der EV berichtet, dass die BR Köln keine Ordnungsverfügungen mehr erteilt. In den Fällen, wo Antragsunterlagen vorliegen, sollen zukünftig Kurzzeiterlaubnisse erteilt werden.

Begründungsformulierung für Heraberkklärungen gem. § 4 Abs. 5 AbwAG

Der RV benutzt als Begründung die Formulierung, dass die derzeitige Zusammensetzung des Abwassers die Heruntererklärung möglich macht. Diese Begründung wurde vom LANUV als zu pauschal zurückgewiesen. Der RV wurde aufgefordert die Anträge mit detaillierterer Begründung erneut vorzulegen.

In der Diskussion stellt sich heraus, dass die überwiegende Zahl der Verbände eher eine pauschale Begründung verwenden, z.B. dass die „volle Auslastung der Kläranlage zurzeit noch nicht erreicht worden ist“.

Der AV verwendet seit Jahren in den Anträgen die gleiche Begründung. Bisher hat es damit keine Probleme gegeben.

Der EV verwendet ebenfalls seit Jahren die gleiche Begründung, auch hier hat es bisher keine Beanstandungen gegeben.

In diesem Zusammenhang weist der EV auf das Urteil des OVG Niedersachsen vom 20.11.2014 hin. Demnach ist das Hauptkriterium bei der Bewertung der Heruntererklärungen der Nutzen für das Gewässer. Es geht nicht darum, die erklärten Werte als Überwachungswert in die Einleitungserlaubnis zu bringen und damit die Möglichkeit der Heruntererklärung für den Betreiber zu unterbinden. Das Informationsblatt der BR Düsseldorf aus Juni 2008 wird als Anlage beigelegt.

Der BRW stellt die Frage, ob die Ergebnisse aus der amtlichen Überwachung für den Parameter Gesamtstickstoff bei einer Wassertemperatur < 12°C bei der „4 aus 5-Regel“ berücksichtigt werden, oder nur Ergebnisse mit einer Temperatur > 12°C als „eingehalten“ gelten. Die Frage wird unter den Teilnehmern diskutiert und kann auf Grund unterschiedlicher Auffassungen nicht abschließend beantwortet werden. Der Abgabebescheid bleibt abzuwarten.

Der RV berichtet über einen Fall, wo die „4 aus 5-Regel“ über einen langen Zeitraum nicht angewendet werden konnte, weil in den amtlichen Überwachungsprotokollen als Ergebnis immer nur „k. Ü. = kleiner Überwachungswert“ stand.

Das LANUV erklärte, dass die Aussage „k. Ü.“ keine heilende Wirkung besitzt. Bei der Anwendung der „4 aus 5 Regel“ müsste bis zum nächsten tatsächlichen Messergebnissen „zurückgegangen“ werden.

Der WV fragt an, ob ein 4/5-Antrag hinfällig ist, wenn die Wassermenge überschritten ist. Antwort aus der Teilnehmerrunde: auf Grund eines Urteils „ja“.

Selbstüberwachungsverordnung

Die zeitliche Befristung der SÜwVKom wurde aufgehoben (s. GV vom 21.10.2014, s. 679).

Der RV wurde von der BR aufgefordert, die SÜwVKom-Berichte aller Kläranlagen vorzulegen. Der AV berichtet aus der Vergangenheit von einer ähnlichen Vorgehensweise. Zwischenzeitlich werden die Berichte im Rahmen der Anlagenbegehungen nach § 116 LWG von der BR angefordert.

Förderanträge NRW-Bank – Abschreibungsregelungen

Der AV hat einen Förderantrag in Rahmen der „ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“ bei der NRW Bank eingereicht. Die Aggregate wurden neu beschafft, um die geforderten Maßgaben für die Energieersparnis einzuhalten. Die NRW-Bank teilte dem AV mit, dass der Ersatz von Aggregaten bzw. Anlagenteilen nach dem Ende des Abschreibungszeitraumes nicht förderfähig ist, da von einer Ersatzbeschaffung auszugehen ist. Sollten Aggregate bzw. Anlagenteile jedoch vor Ablauf des Abschreibungszeitraumes ersetzt werden, soll eine Förderung **von bis zu 30 % des Abschreibungsrestbetrages** möglich sein. Der AV hat daraufhin seinen Antrag zurückgezogen, da festgestellt wurde, dass die Summe der Energieersparnis auf der Kläranlage dreimal so hoch war wie der mögliche Förderbetrag (nach der o.g. neuen Regelung) von der NRW-Bank. Die entsprechende Mail wird dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Die LINEG hat im Rahmen des RESA-Programms einen Antrag bei der NRW-Bank gestellt. Die NRW-Bank hat den Antrag abgelehnt mit der Begründung, dass es sich um eine Ersatzbeschaffung handelt. Es seien nur Neuanschaffungen förderfähig. Diesem Argument hat die LINEG mit Verweis auf § 44 LHO widersprochen, da es sich tatsächlich um eine Neuanschaffung handeln würde. Der Förderantrag wurde daraufhin gewährt.

Der EV hat einen Förderantrag für Optimierungsmaßnahmen in der Schlammmentwässerung gestellt. Die förderunschädlichen Maßnahmen hat er bereits unabhängig von der Entscheidung der NRW Bank vorab umgesetzt.

Grundsätzlich soll die Bearbeitung der Förderanträge zukünftig nicht mehr durch die NRW Bank sondern durch das Finanzministerium erfolgen.

Top 4: Stand der Gerichtsverfahren

WV und RV: In den Klageverfahren zum Billigkeitserlass gibt es keine neue Entwicklung.

Der RV berichtet über ein Verfahren vor dem VG Gelsenkirchen aus dem Jahr 1985. Seinerzeit waren die Verbände noch für die Abgabe der Direkteinleiter zuständig. Nach Wegfall des Betreibers wurde der RV weiterhin mit einer erhöhten Abgabe belegt. Daraufhin hat der RV geklagt. Das VG hat daraufhin ein Erlassverfahren vorgeschlagen. Der RV hat einen entsprechenden Antrag gestellt (Streitwert 1,6 Mio.). Zurzeit gibt es keine neue Entwicklung

Der BRW berichtet über ein Klageverfahren wegen einer Nickelüberschreitung. Bisher wurde die Abgabesatzhalbierung gewährt. Aufgrund der Entscheidung eines anderen Sachbearbeiters wurde Halbierung nun versagt. Der BRW begründet seine Klage mit dem Argument, dass es keine Mindestanforderungen für den Parameter Ni gibt.

Dem RV wurde aufgrund einer Nickelüberschreitung durch einen Indirekteinleiter die Halbierung des Abgabesatzes versagt. Nachdem der RV den Industriebetrieb aufgefordert hat, seine Anlage nach dem Stand der Technik nachzurüsten, wurde die Halbierung gewährt.

Der RV hat in seinen Einleitungsbedingungen genaue Frachtgrenzen für die Mitgliedsbetriebe im Verbandsgebiet festgelegt.

Die LINEG beprobt die Industriebetriebe im Verbandsgebiet, auch ohne bestimmten Anlass (z.B. AOX).

Top 5: Verschiedenes

Herr Oehmichen (AGW) verabschiedet sich aus der Teilnehmerrunde, da er zum 30.09.2015 in den Ruhestand geht. Seine Nachfolgerin ist Frau Schäfer-Sack.

Top 6: Termin und Ort des nächsten Treffens

Der nächste Erfahrungsaustausch findet am 27.10.2015 beim Erftverband statt.

Anlagen